

## **Entgelt- und Parkordnung für die Parkplätze „Strandbad Eriskirch“**

### **1. Nutzungszweck der Parkplätze**

Die beiden Parkplätze (erster Parkplatz direkt am Strandbadgebäude sowie entlang der Zufahrt ab dem Mast zur Datenerfassung – im Folgenden Hauptparkplatz genannt - sowie zweiter Parkplatz – im Folgenden Außenparkplatz genannt) dienen der Nutzung des Strandbades, des Restaurants, des Grillplatzes sowie der Naherholung im Eriskircher Ried sowie den zugänglichen Uferbereichen des Bodensees. Der Außenparkplatz wird dabei nur in Spitzenzeiten zugänglich gemacht und bleibt ansonsten durch Schranken abgesperrt. Die Parkplätze stehen Dauerparkern nicht zur Verfügung. Die Gemeinde betreibt die Parkplätze/Parkeinrichtung als Betrieb gewerblicher Art (BgA) mit der Kostenstelle 424002 und der Bezeichnung „Strandbad Parkplatz“.

### **2. Nutzungsbedingungen**

Die Gemeinde Eriskirch erhebt für die Benutzung des Hauptparkplatzes am Strandbad Eriskirch Benutzungsgebühren und bedient sich hierbei des Dienstleisters Peter Park System GmbH, München (nachfolgend Dienstleister genannt). Die Erfassung der Parkzeiten, die Erhebung und ggf. Beitreibung der Benutzungsgebühr erfolgen durch den Dienstleister im Auftrag der Gemeinde. Die Erfassung der gebührenpflichtigen Parkzeit erfolgt elektronisch durch die Erfassung der Kennzeichen durch Videokameras bei Ein- und Ausfahrt aus dem Hauptparkplatz.

Mit Einfahrt auf den Hauptparkplatz durch den Benutzer kommt ein privatrechtliches Nutzungsverhältnis über einen Kfz-Abstellplatz zustande. Das Nutzungsverhältnis endet mit Ausfahrt aus dem Hauptparkplatz.

Der Benutzer des Hauptparkplatzes erklärt sich mit der Einfahrt mit den von der Gemeinde formulierten Nutzungsbedingungen einverstanden. Ist der Benutzer nicht mit diesen einverstanden, ist er zum unverzüglichen Verlassen des Hauptparkplatzes verpflichtet.

Für die Dauer des Aufenthalts wird entsprechend den in Nr. 7 (Benutzungsentgelte) formulierten Regelungen eine Benutzungsgebühr erhoben.

Das Benutzungsentgelt wird mit Verlassen des Parkplatzes zur Zahlung fällig. Das Benutzungsentgelt kann vor Verlassen des Hauptparkplatzes am aufgestellten Kassensystem oder durch Nutzung einer in dieser Benutzungsordnung, in der Beschilderung und am Kassensystem angegebenen App oder ausgewiesenen anderweitigen Zahlungsmöglichkeit entrichtet werden. Zusätzlich können die angebotenen Möglichkeiten zur nachträglichen Bezahlung (Post-Payment) genutzt werden.

Beim Kauf von Jahres- oder Saisonkarten wird die Benutzungsgebühr für alle Parkvorgänge, die mit dem Kfz mit dem angegebenen Kennzeichen verzeichnet werden, im vereinbarten Zeitraum im Voraus pauschal entrichtet.

Wird das Benutzungsentgelt vor Verlassen des Hauptparkplatzes entrichtet, die Ausfahrt aus dem Hauptparkplatz jedoch nicht vor Ende der 15-minütigen Kulanzzeit vollzogen, so endet das Nutzungsverhältnis und damit die gebührenpflichtige Parkzeit mit der tatsächlichen Ausfahrtszeit.

Erhebung eines erhöhten Nutzungsentgelts bei Zahlungsverzug:

Zahlungsverzug tritt ein, wenn das fällig gewordene Benutzungsentgelt nicht spätestens innerhalb des für die nachträgliche Bezahlung eingeräumten Zeitraums nach Beendigung des Parkvorgangs auf dem Konto des Dienstleisters eingegangen ist. Im Falle eines Zahlungsverzugs wird ein erhöhtes Nutzungsentgelt in Höhe von 35,- EUR (inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer) erhoben.

Die Erhebung des erhöhten Nutzungsentgelts erfolgt in Absprache zwischen der Gemeinde Eriskirch und ihres Dienstleisters. Der Dienstleister ist berechtigt, auf eigene Rechnung das erhöhte Nutzungsentgelt beim Benutzer geltend zu machen und einzufordern.

Für alle fälligen Forderungen aus dem Mietvertrag hat die Betreiberin ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein vertragliches Pfandrecht an dem eingestellten Fahrzeug und dessen Zubehör.

Die Parkplätze dürfen nur von Kfz bis maximal 3,5 Tonnen Gesamtgewicht benutzt werden; Anhänger sind grundsätzlich nicht zur Benutzung zugelassen.

Die Gemeinde Eriskirch und der Dienstleister dürfen zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen des Nutzungsvertrages personenbezogene Daten von den Benutzern erheben, speichern und verarbeiten. Mit der Einfahrt stimmt der Benutzer der Erhebung, Speicherung und Weiterverarbeitung seiner Daten zu. Eine Datenerhebung/Datenerfassung erfolgt nur im Rahmen dessen, was erforderlich ist, um den vertragsgemäßen Betrieb der Parkplätze sicherzustellen (siehe „Hinweise zum Datenschutz“ am Ende dieser Parkordnung).

Bewachung und Verwahrung des Kfz sind nicht Gegenstand dieses Vertrages; der Benutzer haftet auch während der Nutzung der Parkplätze für sein Kfz. Fahrrädern, Pedelecs und E-Bikes ist die kostenlose Nutzung der Parkplätze gestattet.

Bestandteil dieser Entgelt- und Parkordnung sind zudem die „Allgemeinen Nutzungsbedingungen“ (ANB) der Mobility Hub Parkservice GmbH, München, die den operativen Betrieb für die Peter Park System GmbH wahrnimmt.

Die naturschutzrechtlichen Bestimmungen zum Naturschutzgebiet "Eriskircher Ried" bleiben von dieser Park- und Entgeltordnung unberührt und sind ergänzend zu beachten.

### **3. Verkehrsbestimmungen auf den Parkplätzen nach StVO**

Auf Haupt- und Außenparkplatz gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung. Die von der Gemeinde Eriskirch beauftragten Personen üben das Platzrecht aus und ihren Anweisungen muss Folge geleistet werden. Der Benutzer kann unter den nicht reservierten Parkmöglichkeiten auf den Parkplätzen einen freien Abstellplatz wählen. Die Kfz dürfen nur innerhalb der abgegrenzten Bereiche der Parkplätze abgestellt werden. Vorbehaltlich weiterer polizeilicher Vorschriften ist auf den Parkplätzen insbesondere untersagt:

- die Verwendung von offenem Feuer
- die Reparatur oder die Instandsetzung des Kfz, sofern Betriebsmittel auslaufen können
- das längere Laufenlassen des Motors ohne erkennbare Absicht, die Parkplätze zügig verlassen zu wollen
- das Betanken des Kfz
- das Abstellen und die Lagerung von Gegenständen aller Art, insbesondere von Betriebsstoffen und feuergefährlichen Gegenständen sowie das Lagern entleerter Treibstoffbehälter
- das Hinterlassen von Abfällen
- das Einstellen von amtlich nicht zugelassenen Kfz
- das Campieren und Übernachten

### **4. Entfernen von Kfz von den Parkplätzen**

Die Gemeinde Eriskirch ist berechtigt auf Kosten des Benutzers das abgestellte Kfz von den Parkplätzen entfernen, wenn von diesem eine erhebliche oder andauernde Gefahr für andere Benutzer/Personen oder die Umwelt ausgeht, insbesondere durch auslaufende Betriebsstoffe. Sie ist ferner berechtigt, polizeilich nicht zugelassene Kfz auf Kosten des Fahrzeughalters zu entfernen. Dies gilt auch für Kfz, die während des Parkens durch die Polizei entstempelt wurden.

### **5. Räum- und Streudienst**

Die Gemeinde Eriskirch ist nicht verpflichtet, Winterdienst auf den Parkplätzen bzw. auf der Zufahrt sicherzustellen.

### **6. Haftung**

Die Gemeinde Eriskirch bzw. ihr Dienstleister haften nicht für Schäden am Kfz, insbesondere nicht für durch Dritte/andere Benutzer verursachte Schäden am geparkten Kfz. Die Haftung ist ferner insbesondere ausgeschlossen

- bei Entwendung des Kfz
- bei Schäden, die durch Nichtbeachten der vom Benutzer anerkannten Nutzungsbedingungen verursacht werden
- bei Schäden, die unmittelbar oder mittelbar durch höhere Gewalt, Witterungseinflüsse, Streiks, Unruhen oder behördliche Verfügungen entstehen.

Etwaige Beanstandungen und Ersatzansprüche sind unverzüglich gegenüber der Gemeinde Eriskirch zu melden; andernfalls sind alle Ansprüche erloschen.

Bei Diebstahl, Feuerschäden und Sachbeschädigungen muss der Benutzer/Geschädigte unverzüglich bei der zuständigen Polizeidienststelle Anzeige erstatten.

Der Benutzer haftet für alle von ihm oder seinen Begleitpersonen verursachten Schäden an geparkten Kfz sowie der Einrichtungen/Gebäude/Parkerfassungsgeräte und Zubehör vor Ort. Er verpflichtet sich, solche Schäden unverzüglich der Gemeinde Eriskirch schriftlich bzw. ihren Bevollmächtigten vor Ort zu melden.

## **7. Benutzungsentgelte**

Benutzungsentgelte werden in der Zeit vom 01.03. bis 31.10. eines jeden Jahres täglich von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr erhoben. In der Zeit ab 20:00 Uhr bis vor 07:00 Uhr des Folgetags wird keine Gebühr erhoben.

### **- Abrechnung nach tatsächlicher Parkdauer:**

Für jede angefangene volle Stunde wird ein Entgelt von 1,20 € fällig, höchstens jedoch 7,20 € (Tagestarif ab 6 vollen Stunden nach Einfahrt/Erfassung). Die erste halbe Stunde ist kostenlos, sofern innerhalb dieser Zeit wieder ausgefahren wird.

### **- Abrechnung bei Nutzern von Saisonkarten:**

Inhaber einer Saisonkarte zur Strandbadnutzung für den Zeitraum der festgelegten Strandbadsaison haben die Möglichkeit, mit Entrichtung einer Pauschale von 50,40 €/Saison den Hauptparkplatz beliebig oft zu nutzen. Um die Pauschale nutzen zu können, ist ein Kfz-Kennzeichen anzugeben, das im System hinterlegt wird.

### **- Abrechnung bei Nutzern von Jahreskarten:**

Inhaber einer Jahreskarte haben die Möglichkeit, mit Entrichtung einer Pauschale von 79,20 €/Jahr den Hauptparkplatz beliebig oft zu nutzen. Um die Pauschale nutzen zu können, ist ein Kfz-Kennzeichen anzugeben, das im System hinterlegt wird.

Im Benutzungsentgelt ist jeweils die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

## **8. Hinweise zum Datenschutz**

An der Zufahrt zum entgeltspflichtigen Parkplatz werden die Kfz-Kennzeichen, Ein-/Ausfahrtzeiten sowie Zeit, Betrag und Methode der Mietpreiszahlung aller ein- und ausfahrenden Kfz elektronisch und bildlich erfasst. Die erhobenen Daten sind zum Betrieb der Parkplätze bzw. um die zugesicherten Leistungen erbringen zu können, notwendig und werden ausschließlich zu diesem Zweck gespeichert und verarbeitet. Die Entgelt- und Parkordnung hängt zudem vor Ort aus bzw. ist auf der Homepage der Gemeinde [www.eriskirch.de](http://www.eriskirch.de) zugänglich.

Führt ein Verstoß gegen diese Entgelt- und Parkordnung zur Erhebung des vertraglich festgelegten erhöhten Nutzungsentgeltes, werden zusätzlich alle für die Beitreibung des Nutzungsentgeltes und ggfs. für die Geltendmachung von Besitz- und Eigentumsrechten, insbesondere von Unterlassungsansprüchen relevanten personenbezogenen Daten des Kfz-Halters vom Kraftfahrt-Bundesamt sowie ggfs. des Kfz-Führers vom Kfz-Halter angefordert und ausschließlich zu diesem Zweck verarbeitet, gespeichert und

ggfs. an Dritte (z.B. Rechtsanwälte) weitergegeben. Rechtsgrundlage hierfür ist der abgeschlossene Vertrag bzw. der Schutz der Besitz- und Eigentumsrechte der Gemeinde Eriskirch. Die Verarbeitung dient u.a. dazu, das berechnete Interesse der Gemeinde Eriskirch an einem ordnungsgemäßen Betrieb der Parkplätze sicherzustellen. Die Daten werden bis zur vollständigen Zahlung des Nutzungsentgeltes bzw. bis zum rechtskräftigen Abschluss eines Gerichtsverfahrens so lange gespeichert, wie ein rechtskräftiger Titel bzw. eine abgegebene Unterlassungserklärung vollstreckt werden kann.

Die Ein-/Ausfahrt zum Hauptparkplatz kann ausnahmsweise zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebes dauerhaft videoüberwacht werden. Ist dies der Fall, wird an der Einfahrt explizit darauf hingewiesen. Die Aufzeichnungen werden für sieben Tage gespeichert und anschließend automatisiert gelöscht. Im Falle einer erforderlichen Beweissicherung werden diese Daten an Dritte (Rechtsanwalt, Polizei, Gericht) weitergegeben.

Alle erhobenen personenbezogenen Daten werden entsprechend geltendem Datenschutzrecht gespeichert und verarbeitet. Unmittelbar nach der Verarbeitung bzw. bei der Nachverfolgung von Verstößen nach Ablauf der jeweils gültigen Aufbewahrungsfristen werden die Daten gelöscht.

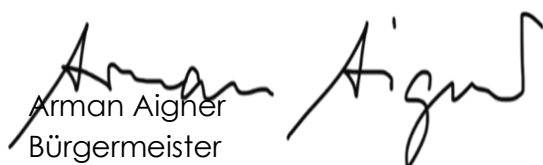
Benutzer haben gegenüber der Gemeinde Eriskirch das Recht auf Auskunft. In begründeten Fällen kann eine Berichtigung, Einschränkung oder Löschung der erhobenen personenbezogenen Daten verlangt werden. Diesbezügliche Anfragen/Anträge können (mit Ausnahme der Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde) bezüglich der Parkraumbewirtschaftung und Parkraumkontrolle an die Gemeinde Eriskirch, Tel. 07541/9708-0 oder direkt beim Datenschutzbeauftragten der Gemeinde Eriskirch, Mayer-Berger GmbH, Grünwinkelstraße 7, 88696 Owingen, datenschutzbeauftragter@eriskirch.de eingebracht werden. Auf die allgemeinen Datenschutzhinweise der Gemeinde wird im Übrigen verwiesen: <https://www.eriskirch.de/datenschutzerklaerung/>

## **9. Inkrafttreten**

Diese Entgelt- und Parkordnung tritt zum 01.04.2026 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Entgelt- und Parkordnung für die Parkplätze „Strandbad Eriskirch“ vom 06.06.2025 außer Kraft.

Eriskirch, den 27.03.2026

  
Arman Aigner  
Bürgermeister